Textliche Festsetzungen:

1. Das Sondergebiet SO1 dient der Anlage eines gastronomischen Betriebes (u.a. Biergarten) in Ergänzung der angrenzenden Spiel- und Freizeitanlage.

2. Im Sondergebiet SO1 sind zulässig:

   - Nutzungen im Zusammenhang mit einer gastronomischen Schank- bzw. Speisewirtschaft (z.B. Sitz- bzw. Stehplätze für Gäste, Küche, Personalräume, Toilettenanlagen, Lagerräume)
   - eine der gastronomischen Nutzung (Hauptnutzung) bzw. der angrenzenden Spiel und Freizeitanlage zugeordnete Wohnung, die der Hauptnutzung in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. (z.B. Pächter, Aufsichtsperson, Hausmeister)
   - Nutzungen, die den Betrieb der angrenzenden Spiel- und Freizeitanlage ergänzen (z.B. Umkleideräume, Toilettenanlagen, Aufenthaltsräume, Lagerräume).

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE Festsetzungen (§ 86 Abs.4 BauO NW)

3.1 Im Sondergebiet SO wird die maximale Firsthöhe auf 133,70 m ü. NN die maximale Traufhöhe auf 131,85m ü. NN festgesetzt.

3.2 Die Dachneigung von Baukörpern im Sondergebiet SO1 wird auf Maximal 30° festgesetzt.

3.3 Im Sondergebiet SO1 sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nicht zulässig.

4. Die entlang der Hofseite des Baudenkmals festgesetzte Baulinie darf mit vorgelagerten Glasfassaden um bis zu 2,00 m überschritten werden.